

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 591/13



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

-

In der Sache

S. GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer H. H.

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **T. K.**,

gegen

G. Inc., vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden L. P.,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **T. W.**

-

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Mittler und den Richter am Landgericht Dr. Linke am 27.04.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 341 Abs. 2 ZPO für Recht:

-

1. Der gegen das Zweite Teil-Versäumnisurteil vom 13.02.2015 eingelegte Einspruch wird als unzulässig verworfen.
2. Die Klägerin hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits nach einem Wert von € 10.000,-- zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

-

Tatbestand

-

In dem Fortsetzungstermin der mündlichen Verhandlung am 31.10.2014, zu der der Prozessbevollmächtigte der Klägerin ordnungsgemäß geladen wurde (Bl. 89 d.A.), ist für die Klägerin niemand erschienen. Auf den entsprechenden Antrag der Beklagten erging sodann ein klagabweisende Versäumnisurteil (Bl. 117 d.A.), das dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 19.11.2014 zugestellt wurde.

Gegen dieses Versäumnisurteil hat die Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten am 02.12.2014 Einspruch eingelegt (Bl. 127 d.A.). Die Ladung zu dem Einspruchstermin am 13.02.2015 ist dem Prozessbevollmächtigten Klägerin unter dem 12.12.2014 zugegangen. Mit Schriftsatz vom 26.01.2015 hat die Klägerin die Klage erweitert (Bl. 137 d.A.). Mit Schriftsatz vom 05.02.2015 hat die Klägerin angeregt, den Termin am 13.02.2015 aufzuheben (Bl. 145 d.A.). Eine Terminaufhebung erfolgte nicht. Der Beklagten ist der klagerweiternde Schriftsatz der Klägerin unter dem 30.01.2015 zugegangen. Sie hat mit Schriftsatz vom 09.02.2015 darauf erwidert. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat mit Fax vom 13.02.2015 mitgeteilt, dass für den Termin am 13.02.2015 niemand für die Klägerin erscheinen wird. Er hat zugleich beantragt, auf den Schriftsatz der Beklagten vom 09.02.2015, der ihm am 12.02.2015 zugegangen sei, eine Stellungnahmefrist von 2 Wochen nachgelassen zu bekommen. Auf einen entsprechenden Antrag der Beklagte erging sodann in der mündlichen Verhandlung vom 13.02.2015 ein Zweites Teil-Versäumnis- und Schluss-Versäumnisurteil, mit dem der Einspruch der Klägerin verworfen und die Klage im Übrigen abgewiesen wurde.

Das Zweite Teil-Versäumnis- und Schluss-Versäumnisurteil ist dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 28.02.2015 zugestellt worden. Die Klägerin hat durch ihren Prozessbevollmächtigten am 16.03.2015 Einspruch „gegen das zweite Teilversäumnisurteil“ eingelegt.

-

Entscheidungsgründe:

-

Der Einspruch ist zu verwerfen, § 341 Abs. 1 S. 2 ZPO, weil er gemäß § 345 ZPO unstatthaft ist. Der Einspruch richtet sich, ausweislich des Wortlauts der Einspruchsschrift vom 16.03.2015 gegen das „zweite Teilversäumnisurteil“, nicht jedoch gegen das Schluss-Versäumnisurteil.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 3 ZPO.

-

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Mittler
Richterin
am Landgericht

Dr. Linke
Richter
am Landgericht